

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁷:

"Der Sicherheitsrat hat sich im Rahmen seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit seiner Rolle bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten befaßt. Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, daß die Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Normen des Völkerrechts voll geachtet und angewandt werden müssen, in diesem Kontext insbesondere diejenigen, die sich auf die Verhütung von bewaffneten Konflikten und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beziehen. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat bekräftigt außerdem die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts. Er wird den humanitären Folgen bewaffneter Konflikte besondere Aufmerksamkeit schenken. Der Rat erkennt an, daß es wichtig ist, eine Kultur der Verhütung bewaffneter Konflikte zu schaffen, und daß alle Hauptorgane der Vereinten Nationen dazu beitragen müssen.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit einer abgestimmten internationalen Antwort auf wirtschaftliche, soziale, kulturelle oder humanitäre Probleme, die bewaffneten Konflikten oft zugrunde liegen. Im Bewußtsein der Notwendigkeit der Ausarbeitung wirksamer langfristiger Strategien betont er, daß alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen vorbeugende Strategien verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen ergreifen müssen, um den Mitgliedstaaten bei der Beseitigung 3 Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, verpflichtet sind, sich um eine Beilegung durch friedliche Mittel zu bemühen.

Der Rat ist sich dessen bewußt, daß Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, vorbeugende Abrüstung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind. Der Rat betont, daß er auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten in allen Regionen der Welt zu befassen.

Der Rat ist sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß er sich frühzeitig mit Situationen auseinandersetzt, die in bewaffnete Konflikte ausarten könnten. In diesem Zusammenhang betont er, wie wichtig es ist, daß Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen beigelegt werden. Der Rat weist darauf hin, daß die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, verpflichtet sind, sich um eine Beilegung durch friedliche Mittel zu bemühen.

Der Rat bekräftigt seine Verantwortung nach der Charta, auf eigene Initiative Maßnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Die Ergebnisse der vom Rat vom 6. bis 12. September 1999 nach Jakarta und Dili entsandten Mission zeigen, daß solche mit Zustimmung des Gaststaats durchgeführte Missionen mit klarer Zielsetzung von Nutzen sein können, wenn sie rechtzeitig und auf angemessene Weise entsandt werden. Der Rat bekundet seine Absicht, die Bemühungen des Generalsekretärs zur Konfliktverhütung, wie durch Ermittlungsmissionen, Gute Dienste und andere Aktivitäten, die ein Tätigwerden seiner Botschafter und Sonderbeauftragten erfordern, durch geeignete Folgemaßnahmen zu unterstützen.

Der Rat weist nachdrücklich auf die wichtige Rolle hin, die dem Generalsekretär bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zukommt. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, geeignete vorbeugende Maßnahmen in Antwort auf Angelegenheiten zu prüfen, auf die die Staaten oder der Generalsekretär seine Aufmerksamkeit lenken und die nach seiner Auffassung den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten. Er bittet den Generalsekretär, den Ratsmitgliedern periodische Berichte über derartige Streitigkeiten, so auch nach Bedarf Frühwarnungen und Vorschläge für vor-

³³⁷ S/PRST/1999/34.

beugende Maßnahmen, zu unterbreiten. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat den Generalsekretär, seine Kapazität zur Erkennung möglicher Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter zu verbessern, und bittet ihn anzugeben, was zur Erreichung dieser Kapazität benötigt wird, namentlich im Hinblick auf die Erweiterung der Fachkenntnisse und der Ressourcen des Sekretariats.

Der Rat erinnert daran, daß die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, die erste Präventiveinsatzmission der Vereinten Nationen, verhindert hat, daß der Konflikt und die Spannungen der Region auf das Gastland übergreifen. Der Rat wird auch künftig die Einrichtung derartiger vorbeugender Missionen in Erwägung ziehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der Rat wird außerdem andere vorbeugende Maßnahmen wie die Schaffung entmilitarisierter Zonen und die vorbeugende Abrüstung in Erwägung ziehen. In vollem Bewußtsein der Verantwortlichkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen weist er nachdrücklich darauf hin, wie entscheidend wichtig die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind. Insbesondere sind Fortschritte bei der Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie des unerlaubten Handels damit für die Verhütung von bewaffneten Konflikten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Rat wird auch in Situationen der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit geeignete Maßnahmen ergreifen, um den erneuten Ausbruch bewaffneter Konflikte zu verhindern, namentlich durch angemessene Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten. Der Rat erkennt die immer wichtigere Rolle an, die den zivilen Anteilen multifunktionaler Friedenssicherungseinsätze zukommt, und sieht der Erweiterung ihrer Rolle bei umfassenderen vorbeugenden Maßnahmen mit Interesse entgegen.

Der Rat erinnert an die Bestimmungen des Artikels 39 der Charta über Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte. Derartige Maßnahmen können gezielte Sanktionen, insbesondere Waffenembargos und andere Zwangsmaßnahmen, umfassen. Bei der Verhängung derartiger Maßnahmen wird der Rat besondere Aufmerksamkeit auf die von ihnen zu erwartende Wirksamkeit bei der Erreichung klar definierter Ziele unter möglichst weitgehender Vermeidung nachteiliger humanitärer Folgen legen.

Der Rat ist sich dessen bewußt, daß zwischen der Verhütung von bewaffneten Konflikten, der Erleichterung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Förderung der Sicherheit der Zivilbevölkerung, insbesondere dem Schutz menschlichen Lebens, ein Zusammenhang besteht. Außerdem unterstreicht der Rat, daß die bestehenden internationalen Strafgerichte nützliche Instrumente zur Bekämpfung der Straflosigkeit darstellen und als ein Abschreckungsfaktor gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Verhütung von bewaffneten Konflikten beitragen können. In diesem Zusammenhang anerkennt der Rat die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³³⁸.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten spielen, namentlich durch die Ausarbeitung von vertrauen- und sicherheitbildenden Maßnahmen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, daß regionale Frühwarnkapazitäten unterstützt und verbessert werden. Er unterstreicht die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei vorbeugenden Tätigkeiten nach Kapitel VIII der Charta. Der Rat begrüßt die Treffen zwischen den Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, und den Regionalorganisationen und ermutigt die Teilnehmer, auch künftig bei diesen Treffen den Schwerpunkt auf Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten zu legen.

³³⁸ A/CONF.183/9.

Der Rat wird seine Tätigkeiten und Strategien zur Verhütung von bewaffneten Konflikten weiter überprüfen. Er wird die Möglichkeit der Abhaltung weiterer Orientierungsgespräche sowie die Stärkung seiner Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat erwägen. Außerdem wird der Rat die Möglichkeit erwägen, während der Millenniums-Generalversammlung ein Treffen auf Außenministerebene zur Frage der Verhütung von bewaffneten Konflikten abzuhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

DIE SITUATION IM OSTAFRIKANISCHEN ZWISCHENSEENGEBIET

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1996 und 1998 verabschiedet.]

Beschluß

Am 30. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Dezember 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Berhanu Dinka zu Ihrem Sonderbeauftragten für das ostafrikanische Zwischenseengebiet zu ernennen³⁴⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

³³⁹ S/1999/1297.

³⁴⁰ S/1999/1296.